


Ausfertigung

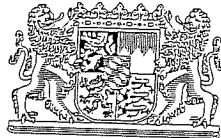
AMTSGERICHT HERSBRUCK

6 C 0656/08

DR. ENDRESS & PARTNER GbR	
RECHTSANWÄLTE	
Eingang	
am:	
Förmliche Zustellung	

Verkündet am 02.07.2008

Wendl, JAnge
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

-Klägerin-

gegen

-Beklagte-

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Endress & Partner,
Prinzregentenufer 7, 90489 Nürnberg Schrankfach: 45 - 1818/07

wegen FORDERUNG

erlässt das Amtsgericht Hersbruck

durch den Richter am Amtsgericht

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 13.06.2008 folgendes

ENDURTEIL

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

BESCHLUSS:

Der Streitwert wird auf 913,40 Euro festgesetzt.

TATBESTAND:

Die Klägerin betreibt einen Werbeverlag.

Zwischen den Parteien wurde am 28.06.2007 ein Anzeigevertrag betreffend der von der Klägerin herausgegebenen Broschüre
" " zu einem Anzeigengrundpreis von

460,00 Euro pro Ausgabe netto zuzüglich Nebenkosten abgeschlossen.

Die Kosten für die erste Ausgabe beliefen sich auf 719,95 Euro, von denen die Beklagte 366,00 bezahlt hat.

Darüberhinaus macht die Klagepartei noch eine weitere Rechnung für die zweite Ausgabe in Höhe von 547,40 Euro geltend.

Der Vertrag lautet wie folgt:

"Der Auftraggeber bestellt hiermit Inserate in der Broschüre "B", die jährlich in 4 Auflagen mit einer Auflagenstärke von je 2.000 Exemplaren pro Auflage erscheint. Der Auftrag beinhaltet die Verteilung an mindestens 100 Auslegestellen (Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Behörden, auch branchenfremde), welche sich zum Teil im Landkreis des Auftraggebers befinden und zum überwiegenden Teil in überregionalen Gebieten (d.h. nicht in Landkreisen des Auftraggebers), wobei pro Auslegestelle mindestens 20 Broschüren pro Auflage auszulegen sind. Die Auslegestellen und Verteilungsgebiete stehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht fest. Der Auftraggeber stimmt zu, dass der -Verlag nach eigenem Ermessen das Verteilungsgebiet und die Auslegestellen festlegt, sobald alle Aufträge für obige Broschüre feststehen bzw. abgeschlossen sind."

Die Klägerin behauptet, diesen Rechnungen zugrundeliegenden Broschüren-Ausgaben mit der Anzeigen der Beklagten seien vertragsgemäß von der Klägerin erstellt und gemäß den vertraglichen Bestimmungen verteilt worden.

Die Klägerin beantragt daher,

die Beklagte zu verteilen, an die Klägerin 913,40 Euro nebst 8 % Punkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus 366,00 Euro vom

06.11.2007 bis 08.12.2007, 8 % Punkte Zinsen über dem Basiszinssatz aus 913,40 Euro seit dem 09.12.2007 sowie weitere Auslagen in Höhe von 3,00 Euro zu bezahlen.

Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Kosten in Höhe von 130,50 Euro nebst 8 % Punkten Zinsen über den Basiszinssatz seit dem 19.12.2007 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet,

das Leistungsbestimmungsrecht der Klagepartei im vorgenannten Vertrag stelle als allgemeine Geschäftsbedingung eine unangemessene Benachteiligung der beklagten Partei dar. Daher sei der Vertragszweck nicht zu erreichen und der Vertrag daher nichtig.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin kann gegenüber der Beklagten keine Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Vertrag herleiten.

Grundsätzlich geht das Gericht zwar davon aus, dass die Beklagte mit der Klagepartei den oben genannten Vertrag abgeschlossen hat, dieser ist aber schon deshalb unwirksam, da der Leistungserfolg nicht hinreichend bestimmt ist und die oben angeführte Klausel die Beklagte unangemessen benach-

teilt.

Bei einem Werbevertrag ist neben dem Erstellen und Verteilen der Prospekte auch die Werbewirksamkeit der Maßnahme entscheidend. Wie viele der Prospekte in einer werbewirksamen Entfernung zum Standort der Beklagten ausgelegt wurden, ist damit maßgeblich für den Werbeerfolg und damit auch für den Wert der Werbung, also des Leistungserfolges. Dieser wesentliche Vertragsbestandteil ist nicht ausreichend geregelt. Rechtsfolge dieser mangelnden Bestimmtheit ist die Unwirksamkeit des Vertrages.

Dazu kommt, dass im Vertrag klauselartig vereinbart wurde, dass die Verteilung der Broschüren pro Auslegestelle völlig im Ermessen der Klagepartei stehen.

Es sind keine Kriterien dafür vereinbart, anhand derer überprüft werden könnte, ob der geschuldete Leistungserfolg überhaupt eintreten kann.

Ausweislich des Vertragstextes ist die Klagepartei nicht einmal gehalten, die Interessen der beklagten Partei zu berücksichtigen.

Die vorgenannte Klausel benachteiligt die Beklagte daher, unangemessen.

Rechtsfolge ist, dass auch deswegen der Vertrag nichtig und damit unwirksam ist.

Ansprüche gegenüber der Beklagten kann die Klägerin daher nicht geltend machen.

Das Gericht nimmt ergänzend Bezug auf die durch die Beklagtenseite vorgelegte Rechtssprechungsübersicht und macht sich diese Argumente zu eigen.

Die im Schriftsatz vom 25.06.2008 durch die Klagepartei vorgebrachten Argumente können dies nicht entkräften.

Im Ergebnis war die Klage daher abzuweisen.

Dies bedeutet in der Folge auch, dass der Klagepartei keine Nebenforderungen gegenüber der Beklagten zustehen.

Die Kostenfolge richtet sich nach § 91 ZPO.

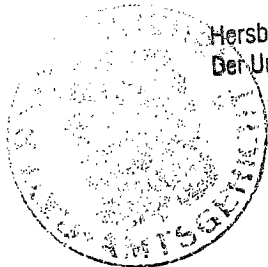
Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 711 ZPO.

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

- 4. SEP. 2008

Hersbruck, den
Der Urkundsbeamte der Gesch. Stelle des Amtsgerichte:



Wend

Wend
Justizangestellte